



Satzung des Vereins "PayComm e. V."

beschlossen am 19. Februar 2003, geändert am 11. März 2009,
neu gefasst am 26. November 2020

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen PayComm e. V.
- (2) Der Verein ist mit der Nummer VR 1991 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Offenbach am Main eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist 63128 Dietzenbach.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung über Zahlungsverkehrsmittel in Deutschland und Europa durch
 - a) Aufbau eines informellen Netzwerks zur Meinungsbildung und Informationsaustausch;
 - b) Organisation von Schulungen, Vorträgen, Konferenzen und ähnlichen Veranstaltungen;
 - c) Zurverfügungstellung von Daten, Informationen und Schulungsunterlagen;
 - d) Betrieb einer Wissensdatenbank;für jedermann, der an Zahlungsverkehrsmitteln, deren Produkte, Bestandteile, Verfahren und Prozessen interessiert ist.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter; übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder Geschäftsstellenleiter und Hilfspersonal für Büro, Buchhaltung, Organisation etc. durch den Vorstand bestellt werden; § 2 Absatz (3) ist zu beachten.
- (6) Eine religiöse oder parteipolitische Tätigkeit des Vereins ist ausgeschlossen.
- (7) Der Verein verfolgt seinen Zweck auf der Grundlage freiwilliger Mitgliedschaft und des freien und gleichberechtigten Zusammenwirkens seiner Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, aber auch jede Gesamthandsgesellschaft und jeder nicht eingetragene Verein, werden, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichtet und diese aktiv oder passiv fördert.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag in Textform der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitglieder haben bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und für die Mitgliedschaft Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

- (4) Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen und Angebote des Vereins in gleichem Maße offen, teilweise gegen Gebühr, die vom Vorstand vor Inanspruchnahme bekanntgegeben oder in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen, Gesamthandsgesellschaften und nicht eingetragenen Vereinen durch deren Erlöschen oder Auflösung;
 - b) durch Austritt, der nur in Textform drei Monate vor Ende des jeweiligen Kalenderjahres, spätestens jedoch zum 30. September eines jeden Jahres beim Vorstand erklärt werden kann;
 - c) durch Ausschluss, wenn das Verhalten des Mitglieds einen schuldhaften und groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder Schädigung des Ansehens des Vereins darstellt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands; dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Einspruch gegen die Ausschließung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet; bis dahin ruht die Mitgliedschaft;
 - d) durch Streichung wegen Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge über einen Zeitraum von zwei Monaten nach erfolgloser Mahnung unter Androhung der Streichung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands;
 - e) durch Übergang des Vermögens eines Mitglieds im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf einen Dritten, mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gesamtrechtsnachfolge erfolgt ist.
- (6) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (7) Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind volljährige Mitglieder und jeweils ein schriftlich legitimierter Vertreter von juristischen Personen, Gesamthandsgesellschaften und nicht eingetragenen Vereinen, die Mitglied sind.
- (8) Jeder Stimmberechtigte hat bei Mitgliederversammlungen eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderer Stimmberechtigter oder ein Vorstandsmitglied per Textform bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und gilt jeweils bis zu deren Ende. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als vier fremde Stimmen vertreten.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) Erster Vorsitzender bzw. Erste Vorsitzende;
 - b) Zweiter Vorsitzende bzw. Zweite Vorsitzende;
 - c) Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin;
 - d) Schriftführer bzw. Schriftführerin.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Kalenderjahre gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den teilnehmenden Stimmberechtigten gemäß § 3 Absatz (7) sowie den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern. Zusätzlich kann der Vorstand Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich einmal im Jahr abzuhalten. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts über das vergangene Geschäftsjahr;
 - b) Genehmigung des Finanzberichts über das vergangene Geschäftsjahr;
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - d) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühr, sonstiger Gebühren durch Verabschiedung der Beitrags- und Gebührenordnung, sowie weiterer etwaigen Umlagen;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - g) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes;
 - h) Änderung der Satzung;
 - i) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann
 - a) als reale Präsenzveranstaltung;
 - b) als virtuelle Veranstaltung unter Verwendung eines Onlineverfahrens zur Einwahl in einen Chat-Raum mit Sicherstellung, dass nur autorisierte Personen Zugang haben;
 - c) als Kombination aus § 5 Absatz (4) Unterpunkt a) und b);stattfinden.
- (5) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben oder per E-Mail verschickt werden. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die letzte, dem Verein in Textform mitgeteilten Adresse versandt wurde, unabhängig ob per Post oder E-Mail.
- (6) Im Fall einer virtuellen Mitgliederversammlung gemäß § 5 Absatz (4) Unterpunkt b) oder Kombination gemäß § 5 Absatz (4) Unterpunkt c) müssen die personalisierten Zugänge zum Chat-Raum spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beantragt werden. Details dazu werden in der Einladung geregelt und erläutert. Die Zugangsdaten werden nach Prüfung des Antrags per E-Mail versandt. Diese Zugangsdaten dürfen durch die Empfänger nicht weitergeleitet oder Dritten zugänglich gemacht werden.
- (7) Versammlungsleiter/in ist, außer beim Tagesordnungspunkt Vorstandswahlen, der/die erste Vorsitzende und im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein vom Vorstand vorgeschlagenes Vorstandsmitglied. Sollte dieses nicht anwesend sein beziehungsweise zum Tagesordnungspunkt Vorstandswahlen wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der/die Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird ein Protokollführer von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (8) Anträge zur Tagesordnung, auch Personalvorschläge, sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand in Textform mit kurzer Begründung einzureichen. Der Versammlungsleiter gibt zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen zur Tagesordnung bekannt.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit sie nicht Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins betreffen, für die eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig ist. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmabgaben erfolgen durch Handheben, mündlich nach namentlichem Aufruf, Verwendung eines Online-Abstimmungsverfahrens, einer Kombination der genannten Verfahren oder einem ähnlichen Verfahren, das das Ergebnis einer Abstimmung klar und eindeutig bestimmen lässt. Das Recht zur Stimmabgabe ergibt sich aus § 3 Absatz (7) und (8). Das Ergebnis einer Stimmabgabe wird unmittelbar nach Auszählung mündlich durch den/die Versammlungsleiter/in bekanntgegeben und etwaige Einsprüche gegen das Ergebnis müssen unmittelbar erhoben werden.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind durch den Schriftführer aufzubewahren. Eine Kopie der Niederschrift wird allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail zugestellt. Etwaige Einsprüche müssen binnen vier Wochen nach Versendung schriftlich an den Vorstand erfolgen.

§ 6 Vorstand

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur berufen werden:
 - a) Mitglieder des Vereins;
 - b) Angehörige von juristischen Personen, Gesamthandschaften und nicht eingetragenen Vereinen, die Mitglied sind.
- (2) Die Wahl der zu besetzenden Vorstandsämter gem. § 4, Absatz (2) erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen dem Kandidaten bzw. der Kandidatin, der/die die meisten und zweitmeisten Stimmen erhalten hat, statt. Gewählt ist dann, wer in der Stichwahl die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne von Absatz (1) endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann für seine/ihre restliche Amtszeit vom Vorstand ein/e Nachfolger/in bestellt werden.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Ersten Vorsitzenden bzw. die Erste Vorsitzende, den Zweiten Vorsitzenden bzw. die Zweite Vorsitzende und den Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin vertreten. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam bilden die gesetzliche Vertretung.

- (6) Bei Bedarf wird der Vorstand durch den Ersten Vorsitzenden bzw. die Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle durch den Zweiten Vorsitzenden bzw. die Zweite Vorsitzende zu Vorstandssitzungen einberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann auch in Textform, zum Beispiel per E-Mail beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (7) Eine Vorstandssitzung kann
 - a) als reale Präsenzveranstaltung;
 - b) als virtuelle Veranstaltung unter Verwendung eines Onlineverfahrens zur Einwahl in einen Chat-Raum mit Sicherstellung, dass nur autorisierte Personen Zugang haben;
 - c) als Kombination aus § 6 Absatz (7) Unterpunkt a) und b);stattfinden.
- (8) In der Regel leitet der/die Erste Vorsitzende die Versammlungen, im Verhinderungsfalle der/die Zweite Vorsitzende. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die gem. § 5 Absatz (3) Unterpunkt g) von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Datenschutz

- (1) **Mit dem Beitritt eines Mitglieds** nimmt der Verein seine Daten beziehungsweise des zuständigen Ansprechpartners auf. Zu diesen Daten zählen der vollständige Name des Mitglieds und Ansprechpartners, die vollständige Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse usw. wie auf dem Anmeldeformular abgefragt. Bei Teilnahme am SEPA Lastschriftverfahren werden zusätzlich die Bankdaten des Mitglieds erhoben. Diese Daten werden durch den Verein zum Zwecke der Verwaltung der Mitgliedschaft aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben und elektronisch gespeichert. Aufgrund der getroffenen Lastschriftvereinbarung werden die Bankdaten zum Bankeinzug an das jeweilige Bankinstitut übermittelt. Diese teilweise auch personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete Maßnahme vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) **Sonstige Information und Informationen von Nichtmitgliedern** werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (3) **Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder**
Mitgliederverzeichnisse und Daten der Mitglieder werden nur Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsführung und der Geschäftsstelle zugänglich gemacht.

(4) **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit**

Der Verein informiert unter Umständen die Tagespresse und andere Print- oder Onlinemedien über das Vereinsgeschehen und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins sowie gegebenenfalls in Sozialen Medien veröffentlicht. Das einzelne Mitglied beziehungsweise ein einzelner Mitgliedsvertreter kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied beziehungsweise den widersprechenden Mitgliedsvertreter weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds beziehungsweise des widersprechenden Mitgliedsvertreters werden von der Internetseite des Vereins entfernt.

- (5) **Bei Beendigung der Mitgliedschaft**, egal aus welchem Grund, werden die personenbezogenen Daten des ehemaligen Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des ehemaligen Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der Bestätigung des Austritts in Textform durch den Verein aufbewahrt.

§ 6 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in zu Liquidatoren bestellt.
- (3) Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Entziehung seiner Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen nach Einziehung aller Außenstände und Erledigung aller Verbindlichkeiten an die im Zeitpunkt der Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder des Vereins. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Mitglieder in dem Verhältnis ihrer Mitgliedsbeitragsleistungen zu dem Vereinsvermögen auch an dessen Verteilung teilnehmen sollen.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. November 2020 beschlossen.
- (2) Die Neufassung der Satzung wird gem. § 71 BGB mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

Anmerkung zu § 7, Absatz (2):

Die vorliegende Satzung wurde am 26.04.2021 ins Vereinsregister eingetragen.